



**Die Bürgermeisterin
der Silberstadt Schwaz, Tirol**

Zahl: 640-4/A/3253/2022

Schwaz, den 19.04.2022

Betreff: Steinbrücke – Durchführung der Bodenerkundung – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Emmerich Schiessling – 0664/619 8236
Bauführer:

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten auf der Steinbrücke durch die Firma FST Felbermayr Spezialtiefbau, Thannrain 44b, 6422 Stams, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 21.04.2022 bis 13.05.2022 folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Für die Bohrungen KB2 und KB3 im Anschluss an die fertiggestellte Bohrung im Innbereich ist beabsichtigt, das Tragwerk zu durchbohren und sodann bis in den Bereich der Pfeiler die Bohrung abzuteufen. Insgesamt sollen Bohrungen bis in ca. 25 m Tiefe erfolgen. Für die Durchführung dieser Bohrung ist die halbseitige Sperrung der Steinbrücke erforderlich. Unabhängig der exakten Positionierung der Kernbohrung ist jedenfalls die Fahrtrichtung von der Bundesstraße in Richtung Krankenhaus freizuhalten. Dazu ist im Bereich auf der Steinbrücke auf dem orographisch linken Ufer ein allgemeines Fahrverbot gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 und eine linksweisende Umleitungsbeschilderung gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 in Richtung Archengasse aufzustellen. Weiters ist der Baustellenbereich vollflächig abzugrenzen. Am Fahrverbot ist der Zusatz „ausgenommen Buslinienverkehr“ gem. § 54 StVO 1960 anzubringen.

Im Kreuzungsbereich Swarovskistraße/Dr.-Walter-Waizer-Straße ist ein Verkehrszeichen „Achtung“ gem. § 50 Ziff. 16 StVO 1960 mit dem Zusatz „Steinbrücke gesperrt“ gem. § 54 StVO 1960 mit einer Mindestgröße von DIN A3 aufzustellen.

Mit diesen Arbeiten wird am 25.04.2022 begonnen. Sie erstrecken sich voraussichtlich bis 06.05.2022.

2. Im Anschluss ist eine Kernbohrung am orographisch linken Ufer im Bereich der Parkplätze vor der Spitalskirche samt Herstellung eines Suchschlitzes beabsichtigt. Diese Arbeiten werden ca. drei Tage in Anspruch nehmen. Die fünf Parkplätze im Bereich des Vorplatzes der Spitalskirche sind durch die Aufstellung von Halte- und Parkverboten gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit den Zusätzen „Anfang“ und „Ende“ gem. § 54 StVO 1960 sowie den Zusätzen des exakten Zeitraumes (voraussichtlich 09.05. bis 13.05.22) von parkenden Autos freizuhalten.
3. Nach Abschluss der Bohrarbeiten werden die entstandenen Bohrschäden am Tragwerk und im Bereich des Parkplatzes saniert und die Verkehrssicherheit für Fußgänger und Fahrzeugverkehre wiederhergestellt.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:



(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Fa. FST Felbermayr Spezialtiefbau, Thanrain 44b, 6422 Stams
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz